



Insekten als Futtermittel

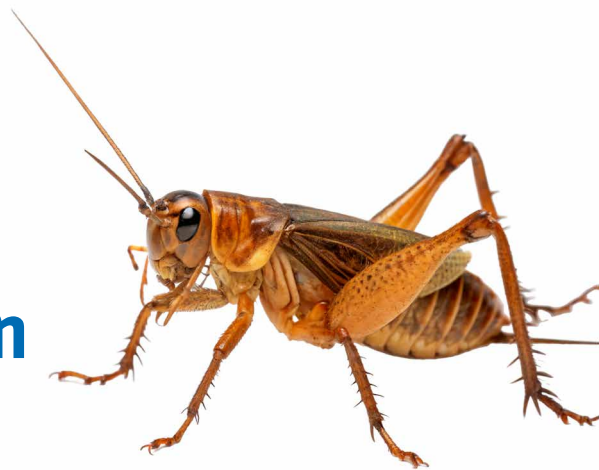
KURZ & KOMPAKT

Bei Tierhaltern, die Insekten einsetzen möchten, entstehen häufig Fragen zu den Anforderungen im QS-System. Dieses Papier soll daher kurz und kompakt die wichtigsten Fragen rund um den Einsatz von Insekten beantworten und eine Orientierung für die praktische Umsetzung der Anforderungen im Betrieb bieten.



1

Allgemeine Informationen



Welche Tierarten dürfen mit Insekten/-produkten gefüttert werden?

Insekten/-produkte dürfen u. a. an Geflügel und Schweine verfüttert werden. Eine Verfütterung dieser Erzeugnisse an Wiederkäuer ist ausgeschlossen.¹

Insektenöl hingegen darf auch an Wiederkäuer verfüttert werden.

Welche Insekten/-produkte dürfen im QS-System als Futtermittel eingesetzt werden?

Aktuell dürfen im QS-System folgende Insekten/-produkte als Einzelfuttermittel eingesetzt werden:

- Schwarze Soldatenfliege (Larven), lebend/tot
- Großer Schwarzkäfer (Larven), lebend
- Insektenmehl (VTP) aus zugelassenen Nutzinsekten (z. B. Soldatenfliege, Stubenfliege, Mehl- und Getreideschimmelkäfer, Heimchen, Kurzflügel- und Steppengrille, Seidenspinner)
- Insektenöl (Tierfett)

→ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel zum Leitfaden Futtermittelwirtschaft

Was ist beim Einsatz von Insekten als Beschäftigungsmaterial zu beachten?

Beim Einsatz von Beschäftigungsmaterial für Schweine oder Geflügel müssen die Anforderungen gemäß *QS Leitfaden Landwirtschaft* eingehalten werden.

Was ist bei der Verfütterung von Insekten zu beachten?

Die Verfütterung des Insektenkots ist verboten². Vor der Verfütterung ist daher darauf zu achten, dass die Insekten vollständig von Substrat und Kot getrennt sind.

Bei der Verfütterung lebender Insekten ist sicherzustellen, dass keine toten Insekten darunter sind.

1: VO (EG) Nr. 999/2001 | 2: VO (EG) Nr. 767/2009

Definition

Insekten gelten als Nutztiere, wenn sie vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Futtermitteln genutzt werden³. Wenn sie zur Verwendung als Futtermittel hergestellt werden, gilt das Futtermittelrecht.

Lebende Insekten werden den landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen zugeordnet, sofern keine weitergehenden Verarbeitungsschritte erfolgen⁴. Sie sind von verarbeiteten Insekterzeugnissen wie verarbeitetem tierischem Protein (VTP/PAP) oder Insektenöl zu unterscheiden.

Verarbeitetes tierisches Protein (VTP) ist durch Verarbeitung von Material der Kategorie 3 gewonnenes Futtermittel.⁵ Hierzu zählen auch Erzeugnisse aus zulässigen Insektenarten. Verarbeitung meint zum Beispiel Töten, Erhitzen, Trocknen und Mahlen.

3: Artikel 3 Nr. 5 i.V.m. Nr. 6 lit. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 | 4: VO (EG) 178/2003, Art. 3 Nr. 17 | 5: VO (EU) 142/2011

2

Zukauf von Insekten/ -produkten als Futtermittel

Was müssen Tierhalter beachten, wenn Insekten als Futtermittel eingesetzt werden?

Lebende Insekten dürfen (wie andere landwirtschaftliche Primärerzeugnisse auch) frei bezogen oder selbst erzeugt werden. Eine QS-Lieferberechtigung der Hersteller, Transporteure oder Händler ist also nicht erforderlich.

Setzt ein Tierhalter lebende Insekten ein, gilt dieser im Sinne von QS als Selbstmischer und muss am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Werden Insekten getötet und ggf. noch weiterverarbeitet, handelt es sich nicht mehr um ein landwirtschaftliches Primärerzeugnis. Somit ist beim Bezug eine QS-Lieferberechtigung des Herstellers und Händlers erforderlich. Wenn der Tierhalter die zugekauften toten Insekten oder Insektenprodukte in Eigenmischungen einsetzt, muss er am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Welche Regeln gelten für das QS-Futtermittelmonitoring?

Für die Verfütterung von Insekten gelten die Anforderungen des Leitfadens QS-Futtermittelmonitoring mit den jeweiligen Kontrollplänen (vgl. Leitfäden Landwirtschaft, Kriterium 3.3.6 Futtermittelherstellung).

Was ist bei der Rückverfolgbarkeit zu beachten?

Auch bei Insekten, die als Futtermittel eingesetzt werden, muss die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein. Tierhalter müssen die Herkunft/den Bezug der als Futtermittel eingesetzten Insekten/-produkte dokumentieren.



3

Eigene Herstellung von Insekten/-produkten als Futtermittel

QS hat keine systemeigenen Anforderungen zur Haltung und Tötung von Insekten. Alle folgend genannten Informationen beziehen sich auf gesetzliche Vorgaben, die von QS nicht geprüft werden.

Darf ein Tierhalter selbst Insekten zur Gewinnung von Futtermitteln halten?

Ja. Es ist keine QS-Zulassung hierfür notwendig. Für die Haltung von Insekten gelten gesetzliche Vorgaben; z. B. dürfen Insekten nur mit rechtlich zulässigen Futtermitteln gefüttert werden.

Wichtig: Da Insekten als Nutztiere gelten, sind grundsätzlich alle Verfütterungsverbote zu beachten, z. B. dürfen diese nicht mit Küchen- und Speiseabfällen gefüttert werden. Eine Aufbereitung dieser Abfälle zu Futtermitteln ist nicht erlaubt⁶.

Hinweis: Die Futtermittelsicherheit von Insekten wird maßgeblich durch die verwendeten Futtermittel beeinflusst. Verunreinigungen oder unerwünschte Stoffe können über das Substrat auf die Insekten übertragen werden.

Dürfen Insekten für die Verfütterung getötet werden?

Ja. Für die Tötung der Insekten müssen aber die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden.

Hinweis: Getötete Insekten sollten anschließend so verarbeitet, gelagert und transportiert werden, dass die Produktqualität nicht nachteilig beeinflusst wird. Verunreinigungen und hygienische Risiken sollten möglichst vermieden werden.

Was ist zu beachten, wenn ein Tierhalter Insekten/-produkte herstellt und vermarktet?

Wenn ein Tierhalter Insekten zur Herstellung als Futtermittel erzeugt, tötet, ggf. weiterarbeitet und anschließend als Futtermittel in Verkehr bringt, gelten die Zulassungsvorschriften des Tierische-Nebenprodukte-Rechts⁶. Werden diese an (andere) QS-Betriebe vermarktet, ist zusätzlich eine Zertifizierung als Einzelfuttermittelhersteller erforderlich.

Sofern der Tierhalter die Insekten lebend vermarktet, ist keine zusätzliche Zertifizierung erforderlich.